Die Regelung der Staatsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer nach dem Friedensvertrag von Versailles.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

August Julius Friedrich Wetzler
Gerichtsreferendar aus Straßburg i. Els.

Referent:
Professor Dr. Fleischmann.

Auszug.

Halle (Saale) 1924
Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten, Halle (Saale).

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Vertrag von Versailles folgt bei den Bestimmungen über den Wechsel der Staatsangehörigkeit im allgemeinen dem bisher gültigen Völkergewohnheitsrecht. Nur im Falle Elsaß-Lothringens sind unter Zugrundelegung des Abstammungsprinzipes besondere, bisher nicht gebrauchte Formen für den Wechsel der Staatsangehörigkeit vorgesehen.

Den Grund hierfür gibt der Vorspruch zu den Artikeln 51 bis 79 des Vertrages dahin an, daß das Recht Frankreichs bei den Vertragsbestimmungen von 1871 verletzt worden sei, und daß die Bevölkerung sowohl in der Nationalversammlung in Bordeaux, als auch später bis zur Revolution gegen die Abtrennung stets protestiert habe.

In der Uebergangszeit vom 11. November 1918 bis zur Ratifikation des Friedens am 10. Januar 1920 führte die französische Regierung eine strenge Sonderung der Bevölkerung hinsichtlich ihrer Abstammung durch. Dies kam insbesondere in den Bestimmungen des Waffenstillstandes, dem Dekret des französischen Kriegsministers vom 26. 11. 1918 über den Währungswechsel, dem Dekret vom 14. 12. 1918 über die Einführung der Identitätskarten und dem Dekret vom 10. 5. 1919 betreffend die Auslegung der vorläufigen Wählerliste zum Ausdruck. Nur diejenigen Personen, die rein französischen Ursprungs waren, erhielten gleiche Rechte wie die zugewanderten Franzosen, alle übrigen mußten sich mehr oder minder schwere Beschränkungen ihrer Rechte gefallen lassen.

Die endgültige Klärung brachte erst der Vertrag selbst. Die Staatsangehörigkeitsbestimmungen sind besonders eigenartig und umständlich. Sie lassen sich nur aus der im Vertrage zum Ausdrucke gebrachten Idee erklären, daß es sich nicht etwa darum handle, eine Gebietsabtretung auf dem juristisch einfachsten Wege zu vollziehen, sondern daß ein altes „Unrecht" gutzumachen, und daß demgemäß der Hauptzweck die Rückgängigmachung der Abtretung von 1871 und ihrer Folgen sei, soweit dies überhaupt noch möglich sei.

Ipso jure sind danach wieder Franzosen geworden die in Elsaß-Lothringen wohnhaften Personen, die die französische Staats-

angehörigkeit durch den Vertrag von 1871 verloren hatten, ebenso ihre Abkömmlinge. In diesem Falle darf aber unter ihren väterlichen Vorfahren kein nach dem 15. Juli 1870 eingewanderter Deutscher sein. Neuanstellung im deutschen öffentlichen Dienst hat trotz der Bestimmung des Artikel 53 den Verlust der französischen und Neuerwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge, ebenso die in der Zeit vom Waffenstillstand bis zum 10. Januar 1920 bewilligte Aufnahme oder Einbürgerung in den Verband eines deutschen Landes. Der Wechsel der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nicht auf die im Reiche wohnhaften Alt-Elsaß-Lothringer. Diese unterliegen nach dem Dekret vom 11. Januar 1920 nur dann dem Staatsangehörigkeitswechsel, wenn sie auf ihren Antrag hin in die amtlichen Listen bei den elsaß-lothringischen Behörden eingetragen werden. Allerdings sind sie damit auch schon Franzosen geworden. Sie haben gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Einer großen Anzahl von Personen ist ferner durch die Bestimmungen des Vertrages Gelegenheit geboten, die französische Staatsangehörigkeit auf Antrag zu erwerben. Dies sind diejenigen, deren einer Elternteil nur französischer Abstammung ist, ferner Ausländer, die gleichzeitig Deutsche Untertanen sind, alle diejenigen, die im französischen oder einem alliierten Heere Kriegsdienste getan haben, schließlich der Ehegatte eines Elsaß-Lothringers oder einer Elsaß-Lothringerin — wobei als Elsaß-Lothringer die Personen bezeichnet werden, die nach § 1 oder 2 der Anlage die französiche Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Angehörigen dieser Gruppen gelten schon vor Stellung des Antrages als französische Staatsangehörige. Auch Deutsche, die sich naturalisieren ließen, wurden dem diplomatischen und konsularischen Schutz Frankreichs unterstellt.

Abzulehnen ist die mehrfach vertretene Ansicht, daß die Elsaß-Lothringer, die nicht französischen Ursprungs sind und keine andere deutsche Landesangehörigkeit besitzen, staatenlos geworden sind. Der Vertrag spricht von ihnen stets als von Deutschen. Artikel 297 verpflichtet Deutschland zu ihrer Entschädigung, auch der Einwand, daß dieser Auslegung der Wortlaut des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes entgegenstünde, greift nicht durch. Denn in der Fassung des Gesetzes von 1913 besagt § 1 nur, wer zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes als Deutscher anzusehen ist, nichts dagegen über den Erwerb und Verlust in künftigen Fällen. Die Fassung des alten Staatsangehörigengesetzes von 1870

war in dem Augenblick unhaltbar, in dem es unmittelbare Reichsangehörige gab.

Der Wiedergutmachungsgedanke hat naturgemäß zur Versagung der Option geführt und zu der ganz eigenartigen Zurückdatierung der Abtretung auf den 11. November 1918. Auch der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit wurde auf diesen Zeitpunkt zurückdatiert. Damit ist zugleich auch von Frankreich die Unmöglichkeit einer virtuellen französischen Staatsangehörigkeit ausgesprochen, deren Anerkennung und praktische Durchführung im Vertrage von maßgebenden französischen Kreisen derart gefordert worden war, daß der Uebergang des Landes und der Wechsel der Staatsangehörigkeit auf den 10. Mai 1871 oder zu mindestens auf den Tag des Kriegsausbruches 1914 zurückdatiert werden sollte. Trotzdem ist die Zurückdatierung auf den 10. November 1918 insoweit eine Folgeerscheinung der eifrigen Propaganda jener Kreise während des Krieges und des Waffenstillstandes.

Den gesamten Einzelbestimmungen im Vertrage liegt kein Rechtsgedanke zugrunde. Beliebig ist bald die Idee eines unverjährbaren historischen Rechts, bald die Idee des ethnographischen Besitzstandes, bald der Gesichtspunkt wirtschaftlicher Interessen maßgebend, immer fällt jedoch die Entscheidung zuungunsten Deutschlands aus. Das gibt Deutschland ein Recht auf Revision des Vertrages, auch hinsichtlich der Bestimmungen über den Wechsel der Staatsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer.